



Richtlinienvorschlag für ein Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt

Rat und Parlament haben eine vorläufige Einigung erzielt

Am 13.02.2019 konnten die Verhandlungsführer des Rates und des Europäischen Parlaments eine Einigung über den Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final) erzielen (zu diesem Dossier siehe auch bereits EU-Wochenbericht Nr.03-2019 vom 29.01.2019). Die Trilogverhandlungen hatten bereits am 02.10.2018 begonnen. Ende Januar schien eine Einigung allerdings noch nicht absehbar, da es im Rat erhebliche Unstimmigkeiten zwischen den großen Mitgliedstaaten Deutschland und Frankreich bezüglich Art. 13 (Pflichten von Online-Plattformen) und der Behandlung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) gab. Nachdem beide Mitgliedstaaten bilateral eine Einigung erzielen konnten, waren weitere Trilogverhandlungen und eine endgültige Einigung nun möglich.

Die Einigung im Trilog muss noch vom Rat sowie vom Parlament im Rechtsausschuss als auch im Plenum förmlich angenommen werden. Dabei besteht eine gewisse Unsicherheit, ob das Parlament an einem noch nicht festgelegten Termin zwischen Ende März und Mitte April 2019 im Plenum die nun erzielte Einigung befürworten wird. Der Entwurf könnte vom Parlament in Gänze abgelehnt werden, aber auch die Streichung einzelner Artikel wäre theoretisch möglich. Das hätte zur Folge, dass dann auch der Rat erneut abstimmen müsste.

Die erzielte Einigung enthält u.a. folgende Regelungen:

- Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11)

Mit Art. 11 wird ein europaweites Leistungsschutzrecht für Presseverleger geregelt. Das Leistungsschutzrecht soll es den Presseverlegern erleichtern, Verhandlungen über die Nutzung ihrer Inhalte auf Online-Plattformen zu führen. Die Presseverleger sollen eine faire und angemessene Vergütung für die digitale Nutzung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (z.B.

News Aggregatoren) erhalten. Private und nicht-gewerbliche Sammlungen von Presseveröffentlichungen fallen aber nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 11 (vgl. Art. 11 Abs. 1 S. 2).

Zudem ist eine reine Verlinkung (sog. Hyperlinks) ausdrücklich nicht durch das Recht geschützt. Die Nutzung einzelner Worte und sehr kurzer Abschnitte von Pressemitteilungen fallen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 11. Diese können daher frei, ohne die vorherige Einwilligung der Presseverleger, genutzt werden. Der Kompromiss lässt eine Trennschärfe vermissen. Wo die genaue Grenze dessen liegt, was hiernach frei verwendet werden dürfte, könnten die Gerichte später bestimmen. Die Dauer des Schutzrechts soll zwei Jahre ab Beginn des Folgejahres der Veröffentlichung betragen (Art. 11 Abs. 4).

- Verpflichtung von Online-Plattformen zum besseren Schutz urheberrechtlich geschützter Werke (Art. 13)

Art. 13 bezieht sich auf die Verantwortung sog. Online Content Sharing Dienste, also solchen, deren Hauptfunktion die Bereitstellung einer großen Menge an urheberrechtlich geschützten Inhalten ist und dies mit Gewinnerzielungsabsicht organisieren und bewerben. Gemeinnützige Plattformen sind damit ausgenommen. Ausdrückliche Ausnahmen gibt es darüber hinaus auch für Kommunikationsdienste, Online-Marktplätze und reine Cloud-Speicherdienste.

Die betroffenen Plattformen sollen sich künftig ernsthafter darum bemühen, Lizenzen für die Wiedergabe mit den Rechteinhabern zu vereinbaren. Sofern Inhalte ohne entsprechende Lizenz bereitgestellt werden, unterliegen sie grundsätzlich einer Schadensersatzhaftung, es sei denn dass der Plattformbetreiber beweisen kann, dass er folgende drei kumulative Bedingungen erfüllt hat (Art. 13 Abs. 4):

- Nachweis eines ernsthaften Bemühens um Autorisierung;



- Nachweis größtmöglicher Anstrengungen, die Verfügbarkeit geschützten Materials schon beim Hochladen zu verhindern;
- Nachweis der schnellen Beseitigung von geschützten Inhalten ex post, sobald der Plattform ein Urheberrechtsverstoß bekannt wurde, und der Verhinderung des erneuten Uploads.

Der Maßstab für die Beurteilung, ob der Plattformbetreiber die Ausnahmeregelung erfüllt, soll gem. Art. 13 Abs. 4a im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung wiederum von zahlreichen Kriterien abhängen, wie etwa der Größe der Plattform und der Verfügbarkeit von Upload-Filter-Technologie für die betroffenen Inhalte.

Bezüglich des strittigen Punktes, die KMU aus der Verpflichtung des Art. 13 herauszunehmen, konnte ebenfalls eine Einigung erzielt werden. Gemäß Art. 13 Abs. 4 lit. (aa) müssen Online-Dienste, die seit weniger als drei Jahren tätig sind, einen Jahresumsatz von weniger als zehn Mio. Euro erzielen und weniger als fünf Mio. Nutzer im Monat haben, keine Lizenzvereinbarungen abschließen oder Uploadfilter einsetzen. Haben diese Dienste mehr als fünf Mio. Nutzer, müssen sie Uploadfilter verwenden, die den erneuten Upload von als unrechtmäßig erkannten Inhalten verhindern.

Die Bestimmungen des Art. 13 finden weiterhin keine Anwendung, wenn die Inhalte für Zitate, Kritik, Parodien, Karikaturen oder Rezensionen (Art. 13 Abs. 5) verwendet werden. Dadurch soll die Meinungs- und Ausdrucksfreiheit geschützt werden.

- Urhebervertragsrecht (Art. 14 bis 16a)

Durch neue Regelungen im Bereich des Urhebervertragsrechts soll die Transparenz

und Balance der vertraglichen Beziehungen der Urheber und der Herausgeber verbessert werden. Vor allem soll die angemessene und verhältnismäßige Vergütung der Rechteinhaber sichergestellt sowie den Rechteinhabern mehr Informationen über die Nutzung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollen Vertragsanpassungen möglich sein, die es den Rechteinhabern erlauben soll, die Vergütung neu zu verhandeln, wenn diese unverhältnismäßig niedrig im Verhältnis zum Erfolg des geteilten Inhalts erscheint.

- Text - und Datamining (Art. 3 und 3a)

Ausnahmen und Beschränkungen der Anwendbarkeit der Richtlinie erlauben bestimmten Institutionen, geschützte Inhalte ohne die vorherige Einwilligung des Urheberrechtsinhabers zu verwenden. Diese Ausnahme und Beschränkungen gelten vor allem im Bereich der Bildung, der Forschung und des kulturellen Erbes. Unter anderem bestehen Ausnahmen im Bereich des Text und Datamining (Sammelbegriff für automatisierte (Art. 3a). Dadurch soll es Universitäten und Forschungsorganisationen ermöglicht werden, große Mengen von Daten für Forschungszwecke zu nutzen.

Weiterführende Informationen:

Pressmitteilung der Europäischen Kommission (en):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1168_en.htm

Factsheet zur Richtlinie (en):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/online-platforms-new-rules-increase-transparency-and-fairness>